

Nutzungsordnung
für die Sitzungs- und Veranstaltungsräume der Stadt Speyer

§ 1 Geltungsbereich und Räumlichkeiten

(1) Diese Benutzungsordnung regelt unter Beachtung der Gemeindeordnung Rheinlandpfalz -GemO- § 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 4 in der jeweils gültigen Fassung die Überlassung und Benutzung der öffentlichen Sitzungs- und Veranstaltungsräume der Stadt Speyer einschließlich des Inventars auch für nicht städtische Veranstaltungen.

(2) Hierunter fallen folgende Räume:

1. Repräsentationsräume im Rathaus

- a) Stadtratssitzungssaal
- b) Historischer Rats- und Trausaal
- c) Neuer Trausaal (Hist. Archiv)
- d) Ältestenratzzimmer
- e) Fraktionsräume

2. Weitere städtische Räumlichkeiten:

- a) Stadthalle Speyer
- b) Alter Stadtsaal
- c) Haus der Vereine
- d) Veranstaltungsräume in Speyer West - Haus der Familie/K.E.K.S., Heinrich-Heine-Straße 8
- e) Veranstaltungsräume in Speyer Nord / MGH, Weißdornweg 3
- f) Walderholung
- g) Begegnungsstätte für Familien Speyer Süd, Windthorststraße 11
- h) Jugendhaus Fiftys, Alter Richtweg
- i) Sport- und Mehrzweckhallen sowie Schulräume

§ 2 Allgemeine Bestimmungen / Zweckbestimmungen

(1) Das Rathaus ist – ebenso wie die sonstigen städtischen Sitzungs- und Veranstaltungsräume – eine öffentliche Einrichtung der Stadt Speyer.

(2) Zweckbestimmungen für die Räumlichkeiten § 1 Abs. 1 Ziffer 1.:

1. Die Räume des Rathauses dienen vorwiegend dem dienstlichen Gebrauch der Stadtverwaltung und zur Durchführung von Sitzungen und Veranstaltungen des Stadtrates sowie der

städtischen Gremien und Einrichtungen. Die Räume sind keine klassischen Veranstaltungsorte. Dennoch können die in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Räume auf Antrag und nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung auch für Veranstaltungen sonstiger, nicht der Stadtverwaltung zugehöriger Personen, Vereine oder Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

2. Die von § 1 Abs. 1 Ziffer 1 übrigen Räume des Rathauses, auch in den übrigen Verwaltungsgebäuden, sind von einer Inanspruchnahme durch Dritte ausgeschlossen.

(3) Zweckbestimmungen für die Räumlichkeiten § 1 Abs. 1 Ziffer 2.:

1. Den Alten Stadtsaal betreibt die Stadt als Kulturzentrum. Grundsätzlich steht der Alte Stadtsaal dem Verein „Alter Stadtsaal e.V.“ für dessen Vereinsnutzung zur Verfügung (Dauermietvertrag). Darüber hinaus kann er städtischen Abteilungen, ortsansässigen Vereinen und Organisationen sowie Bildungseinrichtungen entgeltlich für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Alter Stadtsaal werden ausschließlich über das Kulturbüro vermietet.
2. Die Säle der Stadthalle Speyer sind Räume für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, kulturelle und kirchliche Veranstaltungen, Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen und Messen. Die Vermietung der Räume erfolgt ausschließlich durch das Kulturbüro der Stadt Speyer.
3. Die Räume im Haus der Vereine dienen als Vereinsräume zur Ausübung des Vereinslebens der ortsansässigen Vereine und des Freundeskreises der Partnerstädte von Speyer. Die vorhandenen Räumlichkeiten sind durch bestehende Dauernutzungsvereinbarungen, mit Ausnahme des großen Saals (Salle d' honneur) und des kleinen Nebensaals (Kaminzimmer), den jeweiligen Vereinen fest zugewiesen. Die beiden Säle dienen als Gemeinschaftsräume der das Haus der Vereine nutzenden Vereine. Das Haus der Vereine wird ausschließlich über die Immobilienabteilung vermietet.
4. Die Veranstaltungsräume Speyer Nord (Mehrgenerationenhaus, Weißdornweg 3) dienen unter anderem als Begegnungsstätten zur Förderung des kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen und geselligen Lebens.
5. Die Anlage der Walderholung stehen dem Zweck „Kinder- und Jugendförderung“ und der Kinder- und Jugendbetreuung auch in den Ferienzeiten der Schule, zur Verfügung, sodass vorrangig Vermietungen für Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche zulässig sind.
6. Die Veranstaltungsräume in Speyer West – (Haus der Familie /K.E.K.S., Heinrich-Heine-Straße 8) und die Begegnungsstätte für Familien Speyer Süd stehen ausschließlich für den Zweck „Familien-, Kinder- und Jugendförderung“ und als Begegnungsstätte für Kinder, Eltern und Familien zur Verfügung.
7. Das Jugendhaus Fiftys steht für Zwecke, bei denen Jugendliche Anlass der Vermietung sind, sog. Jugendpartys, zu einzelnen Vermietungen und für die Arbeit des Jugendstadtrates zur Verfügung. Vermietet wird der Raum an Jugendliche aus Speyer und an Jugendliche, die (nachweislich) in Speyer zur Schule gehen.
8. Sport und Mehrzweckhallen:

Die städtischen Mehrzweckhallen und Veranstaltungsräume sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Speyer in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt.

Die Mehrzweckhallen stehen in erster Linie den Speyerer Schulen für den Sportunterricht, in zweiter Linie den gemeinnützigen Speyerer Turn- und Sportvereinen und anderen Sporttreibenden, gemeinnützigen Speyerer Organisationen zu Lehr- und Übungszwecken (Training) und Wettkämpfen zur Verfügung. Daneben sind nicht sportliche Nutzungen in Form von öffentlichen Veranstaltungen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens zulässig.

- (4) Für die unter § 1 Abs. 2 gelisteten Räumlichkeiten gelten zum Teil gesonderte und ergänzende Nutzungsordnungen.
- (5) Unabhängig von den einzelnen Nutzungsordnungen gilt für alle Räumlichkeiten der Stadt Speyer und ihrer Tochtergesellschaften das Überlassungsverbot für Veranstaltungen von Parteien und politischen Gruppierungen nach § 3 Abs. 8, dies jedoch mit folgenden Besonderheiten:

Von dem Überlassungsverbot ausgenommen ist die Stadthalle Speyer, die grundsätzlich für alle öffentlichen Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Das Überlassungsverbot gilt außerdem nicht für die Maikundgebung (Tag der Arbeit), die traditionell in der Walderholung stattfindet.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Stadtverwaltung überlässt im Rahmen einer schriftlichen zivilrechtlichen Nutzungsvereinbarung die in § 1 Abs. 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 auch für nicht städtische Veranstaltungen. Der Veranstalter unterwirft sich bei Vertragsabschluss dieser Benutzungsordnung.
- (2) Schriftliche Anfragen auf Überlassung der in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Räume sind beim Büro OB mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Kulturveranstaltungen können auch über das Kulturbüro angefragt werden. Städtische Sitzungen und Veranstaltungen – auch interne – haben Vorrang vor Veranstaltungen Dritter.
- (3) Die Überlassung der in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Räume an Externe erfolgt für eine einzelne Veranstaltung und für einen bestimmten kulturellen, sozialen oder ähnlichen gesellschaftlichen Zweck. Dieser und die Ziele der Externen und der Veranstaltung müssen mit dem Ansehen und der Würde des Rathauses in Einklang stehen und die Neutralität der Stadtverwaltung wahren. Dies gilt in besonderem Maße für den Stadtratssitzungssaal und den Historischen Rats- und Trausaal, die nur in Ausnahmefällen und nur für solche Veranstaltungen überlassen werden, die der besonderen Würde dieser Räumlichkeiten entsprechen.
- (4) Die Veranstaltungen dürfen der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht widersprechen. Unzulässig sind insbesondere Veranstaltungen bzw. Ziele, die sich nicht in ihrer demokratischen und ethischen Ausrichtung zu den Grundwerten unserer Verfassung und unseres Staates bekennen. Dies gilt ebenso für Veranstaltungen mit sexistischen, rassistischen, pornografischen, extremistischen oder antisemitischen Tendenzen.

- (5) Private und gewerbliche Veranstaltungen, Streikveranstaltungen, Demonstrationen, religiöse Veranstaltungen sowie Veranstaltungen mit Tieren sind nicht zugelassen. Eine Vergabe erfolgt vorrangig an Vereine, Institutionen und Initiativen aus Speyer.
- (6) Die Veranstaltungsräume sind nur für den im geschlossenen Mietvertrag angegebenen Zweck zu benutzen. Dabei erklärt der Mieter, ob die Veranstaltung einen politischen, kulturellen, privaten oder kommerziellen Charakter hat. Eine Nutzung zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck, eine – auch nur teilweise – Überlassung an Dritte (Unternutzung) oder eine Nutzung über die vereinbarte Zeit hinaus ist nicht zulässig.
- (7) Über die Überlassung von Räumen an Externe sowie über die Beteiligung Dritter an der Veranstaltung entscheidet der Stadtvorstand.
- (8) Für Veranstaltungen von Parteien und politischen Gruppierungen erfolgt keine Überlassung von Räumen.
- (9) Dessen ungeachtet werden den Fraktionen des Speyerer Stadtrates eigene Räumlichkeiten überlassen, die sie für interne Fraktionsangelegenheiten nutzen können. Parteien ist die Nutzung des ihrer Fraktion zugewiesenen Raumes für Arbeitssitzungen je nach Verfügbarkeit erlaubt.
- (10) Die Nutzung der zur Verfügung stehenden Räume für Externe bedarf der Unterzeichnung einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Die Nutzungsvereinbarung ist spätestens sieben Tage vor der Sitzung/Veranstaltung an das Büro OB zurückzusenden. Wird dieser Zeitraum nicht eingehalten, behält sich die Stadt vor, die Nutzung zu untersagen.
- (11) Die Nutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sitzung/Veranstaltung zu dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden. Die Öffnung der Räume erfolgt frühestens um 8:30 Uhr, die Schließung muss spätestens um 22:30 Uhr erfolgen.
- (12) Die Räume können grundsätzlich nur für einen Tag genutzt werden. In Ausnahmefällen kann die Nutzung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt erfolgen.
- (13) Aus einer mündlichen oder schriftlichen Terminvormerkung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. An die Terminvormerkung ist die Stadt eine Woche lang gebunden. Die Reihenfolge des Eingangs der verbindlichen Reservierung ist für die Berücksichtigung bindend, soweit sie max. innerhalb eines Jahres vor der betreffenden Veranstaltung eingeht.

§ 4 Nutzungsentgelte

- (1) Für nachstehend aufgeführte Nutzungen erfolgt die Überlassung der Räume mietfrei:
 1. Sitzungen/Veranstaltungen der städtischen Ämter und Eigenbetriebe,
 2. Sitzungen/Veranstaltungen des Stadtrates,

3. Sitzungen/Veranstaltungen der städtischen Ausschüsse und Beiräte,
 4. Sitzungen/Veranstaltungen, die in unmittelbarer Zusammenarbeit mit der Stadt Speyer veranstaltet werden.
 5. Fraktions- und Arbeitssitzungen nach § 3 Abs. 9.
 6. Sitzungen/Veranstaltungen von Behörden, Schulen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.
 7. Sitzungen/Veranstaltung gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Speyer.
- (2) Für sonstige Veranstaltungen werden Nutzungsentgelte nach Anlage 1 erhoben. Mit dieser Nutzungspauschale wird der mit der Raumnutzung verbundene Sach- und Personalaufwand (insbesondere: Saalaufbau - Bestuhlung usw. -, Aufwand für Reinigung, Abnutzung, Verwaltungskosten, Energiekosten) abgedeckt. Diese Beträge verstehen sich ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Alle in Speyer ansässigen, eingetragenen Vereine (e.V.) erhalten bei den Nutzungsentgelten einen Nachlass von 50 Prozent. Dies gilt auch für Städtische Abteilungen, Parteien und Bildungseinrichtungen bei Anmietung der Räume der Stadthalle Speyer.

Erfolgt der Aufbau bzw. Abbau nicht am Veranstaltungstag, erhöht sich die jeweilige Kostenpauschale um 50 Prozent des Nutzungsentgeltes.

Bei mietfreier Nutzung nach Abs. 1 Ziffer 6. und 7. wird eine Aufwandspauschale entsprechend Anlage 1 erhoben.

- (3) Die Zahlung des Nutzungsentgelts hat innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

§ 5 Raumnutzung, Bewirtung und Dekoration

- (1) Die Bewirtung bei Sitzungen/Veranstaltungen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Speyer.

In den Räumlichkeiten ist lediglich das Anrichten von kleinen Speisen (Laugengebäck, Fingerfood, etc) und Getränken zugelassen. Kaltgetränke (Wasser, Apfelsaft und Traubensaft) können zum Selbstkostenpreis über die Stadt erworben und über die Hausmeister inklusive Gläser bereitgestellt werden. Warmgetränke wie Kaffee können nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt von den Nutzenden vor Ort selbst gekocht werden. Das Eindecken von Speisen und Getränken und die Bewirtung erfolgt über die Nutzenden.

- (2) Eine Veränderung der Einrichtung der Räume ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt möglich.

- (3) Die maximal zulässige Anzahl an Gästen ergibt sich auf den genehmigten Bestuhlung- und Rettungswegplänen (Steh- und Sitzplätze, Tische) und dürfen nicht überschritten werden. Die Aufstellung der Plätze nach den genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegplänen darf nicht verändert werden.

Bei Zuwiderhandlung kann die Veranstaltung von den Beauftragten der Stadtverwaltung Speyer abgebrochen werden und die Nutzenden werden bei zukünftigen Nutzungsanfragen nicht mehr berücksichtigt.

- (4) Saalschmuck, Dekoration, Einbauten usw. dürfen nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt angebracht werden. Die Nutzenden haben sie nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Nutzenden haften für hierbei entstehende Beschädigungen. Es ist untersagt, Nägel und dergleichen in Böden, Wände, Fensterrahmen und Decken zu schlagen bzw. diese zu bekleben.
- (5) Die Überlassung schließt das Recht ein, die notwendigen Nebenräume wie Treppen, Flure usw. mitzubedenutzen, jedoch haben die Nutzenden dafür zu sorgen, dass andere als die überlassenen Räume nicht von Gästen betreten und der Dienstbetrieb sowie ggf. gleichzeitig stattfindende andere Veranstaltungen im Hause nicht gestört werden.
- (6) Den Beauftragten der Stadtverwaltung Speyer ist es auch während der Veranstaltung gestattet, die überlassenen Räume zu betreten.

§ 6 Besondere Pflichte der Nutzenden

- (1) Die Organisation einer Garderobenabgabe übernehmen die Nutzenden. Die ordnungsgemäße Annahme, Aufbewahrung und Ausgabe der abgegebenen Garderobe liegt in ihrer alleinigen Verantwortung.
- (2) Die Nutzenden sind für den pfleglichen Gebrauch der überlassenen Räumlichkeiten, insbesondere auch für die sanitären Einrichtungen, verantwortlich. Entstehen der Stadtverwaltung im Nachgang zu einer Veranstaltung nicht vorhersehbare zusätzliche Kosten (etwa durch übermäßige Verschmutzung, Schäden an Gebäudeteilen – hier insbesondere der Parkettböden, Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen für Inventar oder Einrichtungsgegenständen, erforderliche Abfallentsorgungsmaßnahmen, o.ä.), so werden diese den Nutzenden nachträglich in Rechnung gestellt. Hierbei ist es unerheblich, ob die erforderlichen Maßnahmen durch die Stadtverwaltung selbst oder im Auftrag der Stadtverwaltung durch Externe durchgeführt werden.
- (3) Eingebrachte Gegenstände (technisches Equipment, Informationsmaterial, Verpackungen, etc.) müssen nach Beendigung der Veranstaltung wieder mitgenommen und selbst entsorgt werden.
- (4) Die Nutzenden sind für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung dieser Nutzungsordnung sowie der Hausordnung verantwortlich. Sie haben die Pflicht, die allgemeinen und speziellen Verkehrssicherungspflichten zu beachten sowie für den Schutz und die Sicherheit der Beschäftigten, Mitwirkenden und Gäste zu sorgen. Insbesondere die baurechtlichen Bestimmungen und die Sonderbauvorschriften für Versammlungsstätten, Brandschutzvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallkassen und die anerkannten Regeln der Technik (Normen) sind zu beachten.

Notwendige Notausgänge dürfen nicht verstellt werden und müssen stets unverschlossen sein. Notwendige Flucht- und Rettungswege müssen in voller Breite freigehalten werden und jederzeit frei zugänglich sein.

- (5) Etwaiger Strombedarf muss rechtzeitig vorher angemeldet und genehmigt werden. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die maximal zulässigen Anschlusswerte beim Strom nicht überschritten werden. Die eingesetzten Geräte müssen gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A3) geprüft und in einem einwandfreien sicherheitstechnischen Zustand sein. Umbauten und Änderungen an den elektrischen Leitungen sind untersagt. Verlängerungskabel von den Nutzenden mitzubringen. Bei der Stromversorgung ist darauf zu achten, dass keine Leitungen quer über Verkehrswege und Fluchtwege verlegt werden.
- (6) Die Nutzenden verpflichten sich, alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen zu erwerben und alle anfallenden Gebühren zu bezahlen. Dies gilt insbesondere auch für die Abgaben an die jeweiligen Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort).
- (7) Anmeldung und Zahlung von GEMA-Gebühren und der Künstlersozialversicherung sind Angelegenheiten der Nutzenden.

§ 7 Rücktrittsrecht

- (1) Die Reservierung eines Raumes für einen bestimmten Tag ist lediglich eine unverbindliche Terminvormerkung; aus ihr kann kein Anspruch auf den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung hergeleitet werden.
- (2) Die Stadt Speyer ist berechtigt, von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen, wenn
 1. sich nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung Erkenntnisse ergeben, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
 2. die Nutzenden gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung, der Hausordnung oder des Vertrages verstößt,
 3. die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt (z.B. dringender Bauarbeiten, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen, Gründen) am betreffenden Zeitpunkt nicht möglich ist,
 4. das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung entrichtet wird,

5. sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Zulassung zur Benutzung nicht erfolgt wäre.
- (3) Macht die Stadt Speyer von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so haben die Nutzenden weder Anspruch auf Schadensersatz noch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen oder ihres-entgangenen Gewinns.

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so tragen die Stadt Speyer und die Nutzenden ihre bis dahin entstandenen Kosten selbst.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Oberbürgermeisterin aus, soweit nicht anderweitige Regelungen dem entgegenstehen. Sie kann ihre Befugnisse auf Dritte übertragen. Den von der Oberbürgermeisterin beauftragten Vertretern der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.

§ 9 Haftung

- (1) Die Nutzenden haften für alle Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die dieser durch die Nutzung der Räume entstehen, es sei denn, die Schäden beruhen auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln der Stadt Speyer, ihrer Bediensteten oder von ihr beauftragter Dritter.
- (2) Die Nutzenden stellen die Stadt Speyer von allen Schadensersatz- oder Haftungsansprüchen Dritter, die diesen im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume entstehen, frei. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten.
- (3) Die Nutzenden haben jeden Schaden, der bei der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung einer Veranstaltung entstanden ist, unverzüglich der Stadt Speyer anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Speyer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die genutzten Räume für den Nutzungszweck geeignet sind.
- (5) Den Nutzenden obliegt die Verkehrssicherungspflicht.
- (6) Die Haftung der Nutzenden erstreckt sich auch auf alle über eine normale Abnutzung hinausgehenden Schäden an Gebäude und Inventar, die durch die Nutzung entstehen.
- (7) Für mitgebrachte Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Stadt Speyer keine Haftung übernommen.

- (8) Kommt es im Rahmen der Mietdauer zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Nutzende nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Nutzende, eine Vertragsstrafe von 1.000 € zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Mieter die Mieträume entgegen der Vereinbarung aus § 2 (Zweckbestimmung) nutzt. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Nutzungsordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.
(2) Diese Nutzungsordnung tritt zum xy in Kraft.

Speyer, den xy

Stadtverwaltung Speyer

Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin